

Satzung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Unterbezirk Kreis Kleve

§ 1 Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Unterbezirk führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands Unterbezirk Kreis Kleve“.
- (2) Sein Tätigkeitsbereich im Sinne des Parteigesetzes ist das Gebiet des Kreises Kleve.
- (3) Sitz des Unterbezirks ist Kleve.
- (4) Sitz der Geschäftsstelle ist Kleve, Nebenstellen können bei Bedarf eingerichtet werden.

§ 2 Gliederung

- (1) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine.
- (2) Tätigkeitsbereich der Ortsvereine ist in der Regel das Gebiet der jeweiligen politischen Gemeinde. Vor Änderungen sind die Vorstände der direkt betroffenen Ortsvereine sowie der Unterbezirksausschuss zu hören.

§ 3 Organe

Organe des Unterbezirks sind:
der Unterbezirks-Parteitag
der Unterbezirks-Ausschuss
der Unterbezirks-Vorstand

§ 4 Unterbezirksparteitage

- (1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirkes.
- (2) Jährlich findet mindestens ein UB-Parteitag statt. Er setzt sich aus den gewählten Delegierten der Ortsvereine und den Mitgliedern des UB-Vorstandes zusammen.
Beratende Mitglieder sind:
 - der oder die Vorsitzende des UB-Ausschusses
 - der oder die Vorsitzende der Kreistagsfraktion
 - die Ortsvereinsvorsitzenden
 - die im Unterbezirk wohnenden Mitglieder der SPD-Parteivorstände auf Bezirks-, Landes- oder Bundesebene,

- die Landtags-, Bundestags- und Europaabgeordneten
 - die Revisoren
 - je 1 Vertreter oder Vertreterin der UB-Arbeitsgemeinschaften
 - der UB-Geschäftsführer oder die UB-Geschäftsführerin
 - und vom Vorstand als Teilnehmer oder Teilnehmerinnen geladene Gäste.
- (3) Die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden von den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine für 2 Jahre gewählt. Die Ortsvereine entsenden insgesamt 120 Delegierte. Jeder Ortsverein enthält mindestens zwei Delegierte. Es wird die gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten gewählt. Die Verteilung der Mandate auf die Ortsvereine erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den der Delegiertenwahl vorausgegangen 4 Quartalen Beiträge abgeführt wurden. Findet die Wahl jedoch im ersten Monat eines Quartals statt, so bleibt das vorhergegangene Quartal unberücksichtigt. Die festgestellte Mitgliederzahl gilt für die Dauer der Wahlperiode von 2 Jahren als Berechnungsgrundlage.
- (4) Der Unterbezirksparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Zu seinen besonderen Aufgaben gehören:
- a) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - b) Wahl des UB-Vorstandes, der Revisoren und der UB-Schiedskommission für die Dauer von 2 Jahren,
 - c) Wahl der Delegierten des Unterbezirkes zu jedem überregionalen Parteitag, Konferenz, Rat oder Ausschuss,
 - d) Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Kreistag, Landtag und Bundestag, unter Berücksichtigung der besonderen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 5 (1)),
 - e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes:
 - des UB-Vorstandes
 - des UB-Ausschusses
 - der Kreistagsfraktion
 - der Arbeitsgemeinschaften
 - f) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Entlastung des UB-Vorstandes,
 - g) die Beschlussfassung über die von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern und Trägerinnen und Trägern öffentlicher Ämter nach § 2 Abs. 1+2 Finanzordnung abzuführende Beträge und das hierbei anzuwendende Verfahren.
- (5) Unterbezirksparteitage werden durch den UB-Vorstand nach Möglichkeit mit langfristiger Vorankündigung einberufen. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung ist mindestens 3 Wochen vor dem Parteitag allen Mitgliedern im UB in elektronischer oder schriftlicher Form zuzusenden. Die Beratungsunterlagen sind mindestens 10 Tage vor dem Parteitag an die Delegierten und beratenden TeilnehmerInnen abzusenden.
- (6) Der UB-Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach § 4 (3) stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Anfang und auf Antrag während der Versammlung förmlich festzustellen. Die Leitung übernimmt ein 5köpfiges Präsidium (3 Versammlungsleiter oder -leiterinnen, 2 Schriftführer oder -führerinnen).

- (7) Anträge an einen UB-Parteitag sind vom UB-Vorstand, dem UB-Ausschuss, den Arbeitsgemeinschaften auf UB-Ebene, den Stadtverbänden oder den Ortsvereinen bis spätestens 15 Tage vor dem Parteitag der UB-Geschäftsstelle zuzuleiten. Diese hat die Anträge bis spätestens 10 Tage vor dem Parteitag an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer abzusenden.

Anträge, die nach dieser Frist eingehen (Initiativanträge), sind nur dann von dem Parteitag zu beraten, wenn sie von mindestens 1/3 der Delegierten, die aus mindestens 5 Ortsvereinen stammen müssen, unterschrieben sind. Initiativanträge werden nur dann zur Beratung zugelassen, wenn diese sich auf aktuelle Anlässe beziehen, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung von Initiativanträgen entscheidet der UB-Parteitag auf Vorschlag der Antragskommission. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

- (8) Vor dem Parteitag ist eine 5köpfige Antragskommission zu bilden, die im Einvernehmen zwischen dem UB-Vorstand und dem UB-Ausschuss gebildet wird. Zwei Mitglieder benennt der UB-Vorstand, drei Mitglieder werden vom UB-Ausschuss gewählt.
- (9) Unterbezirksparteitage finden auf Beschluss des UB-Parteitages, des UB-Ausschusses oder des UB-Vorstandes statt. Er muss innerhalb von 3 Wochen einberufen werden, wenn 1/3 der Delegierten oder mindestens 4 Ortsvereine es unter Angabe der Tagesordnung verlangen. In dringenden Fällen können die Fristen gem. § 4 (5) unterschritten werden. Die Dringlichkeit wird vom UB-Vorstand festgestellt.
- (10) UB-Parteitage sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in nichtöffentlicher Beratung ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Parteimitglieder. UB-Parteitag-Beschlussprotokolle gehen den Ortsvereinsvorständen zu und können von jedem Parteimitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 5 Unterbezirksausschuss

- (1) Der Unterbezirksausschuss wirkt zwischen den Parteitagen an der politischen Willensbildung im Unterbezirk mit.
- (2) Der Unterbezirksausschuss setzt sich zusammen aus:
- je 1 Vertreter oder Vertreterin der Ortsvereine,
 - je 1 weiterer Vertreter oder Vertreterin der Ortsvereine mit mehr als 150 Mitgliedern, unter Berücksichtigung beider Geschlechter.
- Mitglieder des UB-Vorstandes können dem UB-Ausschuss nicht als ordentliche Mitglieder angehören.
- Beratend nehmen an den Sitzungen teil:
- der UB-Vorstand
 - die OV-Vorsitzenden
 - die im UB wohnenden und gewählten Bundes-, Landtags- und Europaabgeordneten,
 - der oder die Vorsitzende der Kreistagsfraktion
 - je 1 Vertreter oder Vertreterin der UB-Arbeitsgemeinschaften

- die Vorsitzenden bzw. Leiter der Arbeitskreise und Projektgruppen auf UB-Ebene
 - der UB-Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin.
 - Der Unterbezirksausschuss kann im Einzelfalle weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (3) Der Unterbezirksausschuss wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, einen Schriftführer oder eine Schriftführerin, sowie einen stellvertretenden Schriftführer oder eine stellvertretende Schriftführerin.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Ortsvereine und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind von diesen in geheimer Wahl zu wählen.
- (5) Der Unterbezirksausschuss ist anzuhören vor Beschlüssen des Unterbezirksvorstandes über grundsätzliche politische, organisatorische und wirtschaftliche Fragen (einschließlich des Haushaltes des UB) sowie bei der Vorbereitung von Wahlen zu Parlamenten und kommunalen Vertretungskörperschaften.
- (6) Der Unterbezirksausschuss wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und im Verhinderungsfall durch dessen bzw. ihren Stellvertreter bzw. -vertreterin eingeladen. Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende im Benehmen mit dem UB-Vorstand erstellt. Der UB-Ausschuss tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Auf Antrag des UB-Vorstandes, dreier Ortsvereine oder eines Drittels seiner stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Der Antrag ist zu begründen. Der UB-Ausschuss tagt in der Regel parteiöffentlich.
- (7) Der UB-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Unterbezirksvorstand

- (1) Der Unterbezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
- dem oder der Vorsitzenden,
 - einem Stellvertreter und einer Stellvertreterin
 - dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin
 - dem Schriftführer oder der Schriftführerin
 - dem Bildungsobmann oder der Bildungsobfrau
 - dem oder der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und
 - mindestens zwei weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern.
- Die Wahl des Unterbezirksvorstandes erfolgt durch den UB-Parteitag mittels Stimmzetteln in getrennten Wahlgängen. Hintereinander werden gewählt:
- der oder die Vorsitzende
 - die stellvertretenden Vorsitzenden in besonderen Wahlgängen
 - der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin
 - der Schriftführer oder die Schriftführerin
 - der Bildungsobmann oder die Bildungsobfrau
 - der oder die Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
 - die weiteren Beisitzerinnen und Beisitzer.

Beratende Teilnehmer sind:

- die Unterbezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften
- der oder die Vorsitzende der Kreistagsfraktion
- der oder die Vorsitzende des Unterbezirksausschusses
- die im Unterbezirk gewählten Bundes-, Landtags- und Europaabgeordneten.
- die Revisorinnen und Revisoren
- der UB-Geschäftsführer bzw. die UB-Geschäftsführerin.

Der Unterbezirksvorstand kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. Vorstandsmitglieder und beratende Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden schriftlich eingeladen.

Vorstandssitzungen sind in der Regel parteiöffentlich. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Parteiöffentlichkeit - einschließlich der beratenden Teilnehmer und Teilnehmerinnen - ausschließen.

- (2) Der jeweilige Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, so finden auf dem nächsten Parteitag Nachwahlen statt.
- (3) Der Unterbezirksvorstand leitet den Unterbezirk und trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben. Er sorgt für die politische und organisatorische Zusammenarbeit aller Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften, sowie der Kreistagsfraktion und der Städte und Gemeinden des Unterbezirks.
Er führt die Beschlüsse des UB-Parteitages aus.
- (4) Der UB-Vorstand kann zu allen Veranstaltungen der Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften Vertreterinnen und Vertreter entsenden, die beratend teilnehmen.
- (5) Der Vorstand besucht im Rahmen von Vorstandssitzungen mindestens zweimal im Jahr gesellschaftlich relevante Organisationen oder Einrichtungen sowie Bürgerinitiativen im Kreis Kleve.
- (6) Der UB-Vorstand lädt vor Beschlüssen des Unterbezirksvorstandes über grundsätzliche politische, organisatorische und wirtschaftliche Fragen, sowie bei der Vorbereitung von Wahlen zu Parlamenten und kommunalen Vertretungskörperschaften die OV-Vorsitzenden beratend zu den Vorstandssitzungen hinzu oder wenn drei der Ortsvereine im UB dies fordern

§ 8 Revisoren

Zur Prüfung der Kassengeschäfte, die mindestens jährlich vor Feststellung des Jahresabschlusses stattzufinden hat, werden 3 Revisorinnen und Revisoren gewählt. Mindestens eine oder einer, in der Regel der oder die Amtsälteste, kann nicht wiedergewählt werden.

§ 9 Schiedskommission

Für den Unterbezirk wird eine Schiedskommission gebildet, deren Gründung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren sich aus dem Organisationsstatut und der Schiedsordnung ergeben.

§ 10 Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten (Wahlkreiskonferenz)

- (1) Für die Wahlkreiskonferenzen finden die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend Anwendung, soweit nicht die Wahlgesetze und das Parteigesetz entgegenstehen.
- (2) Die Bewerbung um ein Doppel- oder Mehrfachmandat ist offenzulegen.

§ 11 Urwahl

- (1) Die Bestimmung der Kandidatinnen und/oder Kandidaten für die Europa-, Bundestags- und die Landtagswahlen sowie des Landratskandidaten bzw. der Landratskandidatin kann durch eine verbindliche Urwahl erfolgen.
- (2) Eine Urwahl findet statt,
 - a) wenn es der UB-Parteitag mit einfacher Mehrheit oder
 - b) der UB-Vorstand mit Dreiviertelmehrheit oder
 - c) der UB-Ausschuss mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder wenn es
 - d) mindestens zwei Fünftel der Ortsvereine beantragen.
 - e) auf Begehren von 10 Prozent der Mitglieder.
- (3) Die Urwahl findet in Form einer Versammlung aller Mitglieder im Unterbezirk statt. Sie ersetzt die Wahl durch eine Wahlkreisdelegiertenkonferenz. Für ihre Durchführung finden die Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze und -ordnungen Anwendung. Die Fristen des § 4 dieser Satzung gelten analog.

§ 12 UB-Delegiertenkonferenzen

An die Stelle der Delegiertenkonferenz auf Unterbezirksebene kann auch eine Vollversammlung aller Mitglieder im Unterbezirk treten, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts zur Landtags-, Bundestags- oder Europawahl wahlberechtigt sind.

§ 13 Ortsvereine

- (1) Organe der Ortsvereine sind:
die Ortsvereinsmitgliederversammlung,
der Ortsvereinsvorstand.
- (2) Die Ortsvereine können ihre Angelegenheiten nach eigenen Satzungen regeln.
- (3) Die Ortsvereine ohne eigene Satzung arbeiten im Rahmen der Satzungen des Unterbezirk, des Bezirk und des Organisationsstatutes.

- (4) Die Ortsvereinsmitgliederversammlung entscheidet über die im Bereich der Ortsvereine durchzuführenden politischen und organisatorischen Aufgaben und stellt die Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalvertretung auf. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährlich stattfinden. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so werden die Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindevertretung durch Delegierte der zur Gemeinde gehörenden Ortsvereine aufgestellt. Alternativ kann dies in einer Vollversammlung geschehen, wenn die jeweilige Satzung des Stadtverbandes dies ermöglicht oder vorsieht.
- (5) Der Ortsvereinsvorstand wird von der Ortsvereinsmitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:
- dem oder der Vorsitzenden und
 - einem/einer oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer oder der KassiererIn,
 - dem Schriftführer oder der Schriftführerin
 - und weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Zahl durch die Ortsvereinsmitgliederversammlung oder durch die Ortsvereinssatzung festzulegen ist.
- Je 1 Vertreter oder Vertreterin der Arbeitsgemeinschaften und der oder die Fraktionsvorsitzende kann als beratendes Mitglied an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (6) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Er trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben und sichert die Zusammenarbeit zwischen der Parteiorganisation, der Kommunalfraktion und den örtlichen Arbeitsgemeinschaften.

§ 14 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Arbeitsgemeinschaften im Bereich der Ortsvereine können sich zu Unterbezirksarbeitsgemeinschaften zusammenschließen.
- (2) Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften richtet sich nach § 10 des Organisationsstatuts und den vom Parteivorstand beschlossenen Grundsätzen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Auch auf UB-Ebene können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

§ 15 Wahlperioden

- (1) Die Wahlen der OV-Vorstände und der Delegierten zum UB-Ausschuss finden jeweils im I. Quartal der geraden Kalenderjahre statt. Die Wahlen zum UB-Vorstand erfolgen bis zum Ende des II. Quartals.
- (2) Die Delegierten zum UB-Parteitag werden in den Ortsvereinen jeweils im I. Quartal der ungeraden Kalenderjahre gewählt.

§ 16 Öffnung für Gastmitglieder

- (1) Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten.
- (2) Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

§ 17 Mitgliederbefragung

- (1) Die Mitglieder der Kreis Klever SPD können zu politischen Themen befragt werden, wenn 3 Ortsvereine dies wünschen oder auf Initiative des UB-Vorstandes.
- (2) Der Unterbezirk regelt die Grundsätze für Mitgliederbefragungen im UB im Rahmen einer Verfahrensrichtlinie, die vom UB-Vorstand erarbeitet und mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (3) Der UB-Ausschuss ist im Sinne von §6 (5) der UB-Satzung zu beteiligen.

§ 18 Mitgliederentscheid

- (1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen. Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist.
- (2) Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 1/5 der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der UB-Parteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.
- (3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es von mindestens 10 % der Mitglieder unterstützt wird.
- (4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es
 - a) der UB-Parteitag mit einfacher Mehrheit oder
 - b) der UB-Vorstand mit Dreiviertelmehrheit oder
 - c) der UB-Ausschuss mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder wenn es
 - d) mindestens zwei Fünftel der Ortsvereine beantragen.Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.
In den Fällen der Buchstaben a) - c) kann ein entsprechender Beschluss nur gefasst werden, wenn er mit der Einladung angekündigt wurde.
- (5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Falle der Buchstaben c) und d) des Absatz (4) kann der UB-Vorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung stellen.

- (6) Gegenstand eines Entscheides können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder andere Rechtsvorschriften ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Es gelten die Einschränkungen des § 39a (2) Organisationsstatut.
- (7) Die Abstimmung muss innerhalb von drei Monaten nach Beschluss bzw. erfolgreichem Mitgliederbegehren durchgeführt werden. Der UB-Vorstand setzt Tag (nur Sonn- oder Feiertage) und Zeit der Abstimmung fest.
- (8) Termin und Abstimmungsgegenstand sind spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag durch Rundschreiben an alle Mitglieder zu veröffentlichen.
- (9) Die Abstimmung wird in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen.
- (10) Für die Durchführung der Abstimmung sind die Ortsvereine verantwortlich. Insbesondere müssen sie
- jeweils mindestens ein Wahllokal einrichten und dieses sowie die Abstimmungszeit und den -gegenstand den Mitgliedern schriftlich mitteilen
 - für die geheime Abstimmung Vorkehrungen treffen
 - über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheiden,
 - den Abstimmungsvorgang protokollieren
 - das Ergebnis mitsamt dem das Ergebnis unverzüglich telefonisch an die UB-Geschäftsstelle melden und
 - das Ergebnis mitsamt den Stimmzetteln und Abstimmungsprotokollen innerhalb von drei Tagen an den Unterbezirk weiterleiten.
- Die Kosten für die Erstellung und den Versand der Unterlagen trägt der Unterbezirk.
- (11) Der Unterbezirk teilt den Ortsvereinen das zusammengefasste Ergebnis mit. Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle werden für die Dauer eines Jahres aufbewahrt.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der UB-Satzung können mit Zweidrittelmehrheit des UB-Parteitages beschlossen werden.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem 01.01.1976 in Kraft.
 Änderungen beschlossen am 26.11.1977.
 Änderungen beschlossen am 20.03.1982.
 Änderungen beschlossen am 24.03.1990.
 Änderungen beschlossen am 20.04.1996.
 Änderungen beschlossen am 25.03.2006.
 Änderungen beschlossen am 26.04.2008.
 Änderungen beschlossen am 15.07.2011.
 Änderungen beschlossen am 09.06.2013.
 Änderungen beschlossen am 18.06.2016.
 Änderungen beschlossen am 16.06.2018.